

**Strafrechtliche Abhandlungen**

---

Neue Folge · Band 22

**Die Beendigung der Straftat und  
ihre rechtlichen Wirkungen**

Von

**Helmut Hau**



**Duncker & Humblot · Berlin**

HELMUT HAU

**Die Beendigung der Straftat und ihre rechtlichen Wirkungen**

# **Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge**

**Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser**  
ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

**in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten**

**Band 22**

# Die Beendigung der Straftat und ihre rechtlichen Wirkungen

Von

Dr. Helmut Hau



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen  
von Prof. Dr. Hans-Heinrich Jescheck, Freiburg

Gedruckt mit Unterstützung des Kuratoriums der  
Wissenschaftlichen Gesellschaft in Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten  
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei Richard Schröter, Berlin 61  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 03272 1

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit hat im Frühjahr 1973 der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation vorgelegen. Die im Text zitierten Paragraphen des Strafgesetzbuches beziehen sich auf das StGB in der jetzt noch geltenden Fassung. Zwar tritt am 1. 1. 1975 das 2. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. 7. 1969 in Kraft. Dadurch hat sich jedoch an der Problematik des hier behandelten Themas nichts geändert.

Danken möchte ich an dieser Stelle insbesondere Herrn Prof. Dr. Hans-Heinrich Jescheck, der mich in vielfältiger Weise unterstützt hat und auf dessen Anregung die Arbeit zurückgeht. Ferner bin ich Herrn Prof. Dr. Eberhard Schmidhäuser für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der Strafrechtlichen Abhandlungen, Neue Folge, sowie dem Kuratorium der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Freiburg für die finanzielle Unterstützung bei der Drucklegung zu Dank verpflichtet.

Vörstetten, im August 1974

*H. Hau*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>13</b>
-------------------------	-----------

## *Erster Teil*

### **Die Bestimmung des Zeitpunktes der Beendigung**

#### **1. ABSCHNITT**

##### *Die Vollendung*

I. Definition .....	15
1. Vollendung als Erfüllung des Deliktstatbestandes .....	15
2. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit und Vollendung .....	17
3. Prozeßvoraussetzungen und Vollendung .....	19
4. Folgen .....	19
II. Tatbestandstypen und Vollendung .....	20
1. Tätigkeits- und Erfolgsdelikte .....	21
2. Gefährdungs- und Verletzungsdelikte .....	21
3. Absichtsdelikte .....	22
4. Unternehmensdelikte .....	22
III. Versuch und Vollendung .....	23
IV. Absichtsverwirklichung und Vollendung .....	23

#### **2. ABSCHNITT**

##### *Der Zeitpunkt der Beendigung*

I. Vollendung und Verbrechensabschluß .....	24
1. Delikte mit vorverlegter Vollendung .....	24
2. Dauerdelikte .....	24
3. Fortgesetzte Delikte .....	25
4. Folgen .....	25
II. Die Beendigung als ein Problem des Allgemeinen Teils des Strafrechts .....	26
III. Die Kriterien der Beendigung beim vorsätzlichen Verbrechen .....	27
1. Die Beendigung als Weiterführung der Tatbestandshandlung ..	27



2. Die Beendigung als Absichtsvirklichung .....	29
a) Absichtsdelikte .....	29
b) Andere Delikte .....	30
c) Ausgangspunkt dieser Abgrenzung .....	31
3. Die Beendigung als Abschluß der Rechtsgutsverletzung .....	31
4. Die Beendigung als Absichtsvirklichung im Rahmen der Rechtsgutsverletzung .....	33
5. Eigene Lösung .....	35
a) Beendigung auf Grund der Deliktsstruktur .....	36
aa) Vollendungsunrecht .....	36
bb) Gefährungsdelikte .....	37
cc) Absichtsdelikte .....	37
b) Beendigung auf Grund der Handlungsstruktur .....	37
aa) Wegfall der tatbestandsmäßigen Handlung .....	37
bb) Wegfall des Vorsatzes .....	38
c) Voraussetzungen für das Fehlen des Vorsatzes .....	40
6. Anhang: Die Ersetzung des Begriffs der Beendigung durch den Begriff der Dauerstrafat .....	41
a) Darstellung .....	41
b) Kritik .....	41
IV. Die Beendigung im Verhältnis zu anderen Wirklichungsstufen des Verbrechens .....	42
1. Versuch und Beendigung .....	42
a) Unbeendigter und beendigter Versuch .....	43
b) Der Abschluß des Versuchs .....	43
aa) Übergang des Versuchs in die Vollendung .....	44
bb) Fälle des eigentlichen Versuchsabschlusses .....	44
aaa) Beendeter fehlgeschlagener Versuch .....	44
bbb) Unbeendeter fehlgeschlagener Versuch .....	45
ccc) Abbruch des Versuchs .....	46
2. Vollendung als Vorstufe der Beendigung .....	47
V. Deliktsbegehung und Beendigung .....	47
1. Tatbestandserfüllung und Beendigung .....	47
2. Die Beendigung als weitere Deliktsbegehung und Art. 103 Abs. II GG .....	49
a) Feststellung von Gewohnheitsrecht .....	50
b) Zulässiges Gewohnheitsrecht .....	53
3. Rechtswidrigkeit und Beendigung .....	54
4. Schuld und Beendigung .....	54
5. Objektive Strafbarkeitsbedingungen und Beendigung .....	56
VI. Die Beendigung der Teilnahme .....	56
VII. Fahrlässigkeitsdelikte und Beendigung .....	59

## 3. ABSCHNITT

*Handlungseinheit und Beendigung*

I. Die Beendigung auf Grund der Delikts- und Handlungsstruktur ..	61
II. Das fortgesetzte Delikt .....	64
III. Die natürliche Handlungseinheit .....	67
IV. Die Dauerdelikte .....	69

## 4. ABSCHNITT

*Die für die Beendigung bedeutsamen Deliktsgruppen*

I. Dauerstraftaten .....	70
1. Die Struktur der Dauerdelikte .....	70
a) Die Unterscheidung zwischen Dauer- und Zustandsdelikten	70
b) Die Unterscheidung zwischen Dauerdelikt und Dauerstraftat	72
2. Aus Tun und Unterlassen zusammengesetzte Dauerverbrechen	73
a) § 239 StGB .....	74
b) § 234 StGB .....	74
c) § 235 StGB .....	75
d) § 236 StGB .....	75
e) § 237 StGB .....	76
f) § 239a StGB .....	76
g) § 239b StGB .....	78
3. Unterlassungsdauerverbrechen .....	78
a) § 123 Abs. I 2. Alt. StGB .....	79
b) § 170b StGB .....	80
c) § 170c StGB .....	80
d) § 330c StGB .....	80
e) § 138 StGB .....	82
f) §§ 121, 347 StGB .....	83
4. Begehungsdauerverbrechen .....	83
a) § 123 Abs. I 1. Alt. StGB .....	83
b) § 248b StGB .....	84
c) § 316 StGB .....	84
d) §§ 315c Abs. I Nr. 1, 315a Abs. I Nr. 1 StGB .....	85
5. Weitere Dauerstraftaten .....	86
6. Beendigung bei vorübergehender Unterbrechung des Dauerzustandes? .....	88
II. Gefährdungsdelikte .....	90
1. Allgemeines .....	90
2. Konkrete Gefährdungsdelikte .....	92
a) §§ 315c Abs. I Nr. 1, 315a Abs. I Nr. 1 StGB .....	92
b) §§ 315 Abs. I, 315b Abs. I StGB .....	92
c) § 330 StGB .....	93

3. Abstrakte Gefährdungsdelikte .....	94
a) §§ 306 - 309 StGB .....	94
b) § 330a StGB .....	96
III. Absichtsdelikte .....	97
1. Allgemeines .....	97
2. Die verkümmert zweiaktigen Delikte .....	98
a) § 146 StGB .....	98
b) § 267 StGB .....	99
c) § 242 StGB .....	103
d) § 239a StGB .....	105
e) § 265 StGB .....	106
3. Die kupierten Erfolgsdelikte .....	107
a) § 263 StGB .....	107
aa) Eine Täuschungshandlung .....	108
bb) Mehrere Täuschungshandlungen .....	108
b) § 253 StGB .....	111
c) § 288 StGB .....	112

*Zweiter Teil*

**Die Rechtsfolgen der Beendigung**

1. ABSCHNITT

*Beendigung und Teilnahme*

I. Beendigung und Mittäterschaft .....	114
1. Ohne Kenntnis des bisherigen Tatgeschehens .....	115
2. Mit Kenntnis des bisherigen Tatgeschehens .....	115
a) Echte Beendigung .....	115
b) Unechte Beendigung .....	116
aa) Natürliche Handlungseinheit .....	116
bb) Fortsetzungstat .....	119
II. Beendigung und Beihilfe .....	119
1. Beihilfe bis zur Beendigung .....	119
2. Zurechnung erschwerender Umstände .....	121
a) Echte Beendigung .....	122
b) Natürliche Handlungseinheit .....	122
c) Fortsetzungstat .....	123
III. Beendigung und Begünstigung .....	123
1. Die persönliche Begünstigung .....	123
a) Die Möglichkeit der Begünstigung ab Vollendung .....	123
b) Verhältnis des § 49 zu § 257 StGB .....	124
c) Zurechnung erschwerender Umstände .....	126
2. Die sachliche Begünstigung .....	127

IV. Beendigung und Hehlerei .....	130
1. Die Möglichkeit der Hehlerei ab Vollendung .....	130
2. Einzelne Tathandlungen des § 259 StGB .....	131
3. Konkurrenzen .....	132

## 2. ABSCHNITT

### *Beendigung und Zurechnung erschwerender Umstände*

I. Allgemeines .....	132
II. Die Zurechnung qualifizierender Umstände im Falle des § 250 StGB	133
1. Die Tatbegehung in § 250 Abs. I Nr. 1 StGB .....	133
2. Die Tatbegehung in § 250 Abs. I Nr. 3 StGB .....	135
III. Weitere Fälle .....	136
1. Die Tatbegehung in § 244 StGB .....	136
2. Die Tatbegehung in § 123 Abs. II StGB .....	137

## 3. ABSCHNITT

### *Beendigung und Konkurrenzen*

I. Beendigung und Idealkonkurrenz .....	137
1. Allgemeines .....	137
2. Dauerdelikte und Idealkonkurrenz .....	138
3. Idealkonkurrenz durch Klammerwirkung .....	139
II. Die Abgrenzung der gleichartigen Idealkonkurrenz von der einfachen Handlungseinheit .....	140
1. Natürliche Handlungseinheit und gleichartige Idealkonkurrenz	140
a) Höchstpersönliche Rechtsgüter .....	141
b) Rechtsgüter mit unpersönlichem Charakter .....	142
2. Das Fortsetzungsdelikt und gleichartige Idealkonkurrenz .....	142

## 4. ABSCHNITT

### *Beendigung und der Beginn von Fristen*

I. Verjährungsfrist und Beendigung .....	143
1. Echte Beendigung .....	143
2. Natürliche Handlungseinheit .....	144
3. Fortgesetzte Tat .....	145
II. Strafantrag und Beendigung .....	145

<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>147</b>
-----------------------------------	------------

**Abkürzungsverzeichnis**

Alt.	Alternative
AT	Allgemeiner Teil
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landgericht; Entscheidungen des Bayrischen Obersten Landgerichts in Strafsachen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BT	Besonderer Teil
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStR	Deutsches Strafrecht
E 1962	Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Begründung, Bonn 1962
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949, BGBI. S. 1
GR	Grundriß
HESSt	Höchstrichterliche Entscheidungen, Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der Obersten Gerichte in Strafsachen
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
LB	Lehrbuch
LG	Landgericht
LK	Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen
OLG	Oberlandesgericht
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht
RG	Reichsgericht
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Schöffengericht	Schöffengericht
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts, Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. 6. 1969 (BGBI. I S. 645), Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. 7. 1969 (BGBI. I S. 717), Drittes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. 5. 1970 (BGBI. I S. 505)
StuB	Studienbuch
VDA	Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Band I - VI
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
ZaKDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

## Einleitung

Regelmäßig geht der eigentlichen vorsätzlichen Verbrechensverwirklichung ein Stadium des Planens und der Vorbereitung voraus, wobei der erstmalige Handlungsentschluß und die volle Durchführung der Tat zeitlich und örtlich weit auseinanderliegen oder praktisch zusammenfallen können. Auch im letzteren Falle lassen sich — zumindest theoretisch — sechs charakteristische Stufen der vorsätzlichen Verbrechensverwirklichung feststellen. Quellpunkt ist der Wille des Täters, einen bestimmten tatbestandsmäßigen Erfolg herbeizuführen (Entschlußfassung), den er mit Blick auf dieses Ziel in die Tat umsetzt, wobei die Stadien der Vorbereitung, des Beginns, der Durchführung, der Vollendung und der Beendigung zu unterscheiden sind<sup>1</sup>.

Gegenstand unserer Betrachtung ist dabei nicht das erste Wegstück, das der Täter bei der Verwirklichung seines Planes zurückzulegen hat, nämlich der Übergang von der Vorbereitung zum Versuch, sondern das Ende der verbrecherischen Handlung, also der Bereich von der Vollendung der Straftat bis zu deren Beendigung. Dieser Teilabschnitt ist weit weniger gründlich erforscht als der sehr wesentliche Übergang von der straflosen Vorbereitungshandlung zum strafbaren Versuch, obwohl nach h. M. von dem Zeitpunkt der Beendigung viele Rechtswirkungen ausgehen. So kann bis zur Beendigung der Straftat noch Beihilfe geleistet oder in Mittäterschaft gehandelt werden<sup>2</sup>; ferner soll erst ab diesem Zeitpunkt die Verjährungsfrist zu laufen beginnen<sup>3</sup>. Außerdem können nach der neueren Rechtsprechung des BGH<sup>4</sup> dem Täter bis dahin noch qualifizierende Tatbestandsmerkmale zugerechnet werden<sup>5</sup>. Weiter soll es für die Annahme von Idealkonkurrenz ausreichen, daß die tatbestandsverwirklichende Ausführungshandlung nicht später als der Zeitpunkt der Beendigung liegt<sup>6</sup>.

Bedenkt man nur diese — allerdings wichtigsten — Rechtsfolgen, die die Beendigung auslöst, so versteht sich von selbst, daß dieser Moment so genau wie möglich feststehen muß, soll er seine Funktion

---

<sup>1</sup> Vgl. *Jescheck*, AT S. 384; *Maurach*, AT S. 486; *Schmidhäuser*, AT S. 470; *Sauer*, AT S. 101 f.; *Welzel*, LB S. 187.

<sup>2</sup> Einzelheiten im 2. Teil 1. Abschnitt.

<sup>3</sup> Einzelheiten im 2. Teil 4. Abschnitt.

<sup>4</sup> BGHSt 20, 194 und 22, 227.

<sup>5</sup> Einzelheiten im 2. Teil 2. Abschnitt.

<sup>6</sup> Einzelheiten im 2. Teil 3. Abschnitt.

als strafrechtlich relevanter Begriff erfüllen können. Dieser Frage widmet sich der erste Teil der Arbeit. Er bildet den Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung. Dies erscheint um so erforderlicher, als das Problem der Tatbeendigung meist nur anlässlich eines Einzelproblems abgehandelt<sup>7</sup> oder nur in bezug auf Einzeltatbestände des Strafgesetzbuches dargestellt wird<sup>8</sup>, ohne es als einen Teil der Lehre von der Straftat zu behandeln, das heißt allgemeine Lehren zu entwickeln, mit deren Hilfe die Frage der Beendigung bei den einzelnen Straftatbeständen gelöst werden kann<sup>9</sup>. Die Situation ist also in gewissem Sinne paradox: Während der formale Begriff der Vollendung jedenfalls abstrakt eindeutig feststeht, kann dies von dem Begriff der Beendigung nicht behauptet werden, obwohl fast alle Rechtsfolgen, die mit der Dauer der Straftat zusammenhängen, an die Beendigung anknüpfen. Der Begriff der Vollendung steht fest, besitzt aber kaum juristische Relevanz, während es sich bei der Beendigung gerade umgekehrt verhält<sup>10</sup>.

Im zweiten Teil der Arbeit werden dann die Rechtsfolgen dargestellt, die mit der Beendigung der Straftat zusammenhängen.

---

<sup>7</sup> Das gilt insbesondere für die Rechtsprechung des RG und des BGH, die in keiner der vielen Entscheidungen, in denen die Beendigung eine Rolle spielte, allgemeine Abgrenzungskriterien angewandt hat, um den Zeitpunkt der Beendigung festzustellen.

<sup>8</sup> Dies trifft auch auf die neueste Arbeit von *Scheufele*, Formelle Vollendung und tatsächliche Beendigung von Straftaten, Diss. Münster, 1972, zu. Die erst während der Drucklegung dieser Arbeit erschienene Dissertation von *Kristian Kühl*, Die Beendigung des vorsätzlichen Begehungsdelikts, Strafrechtliche Abhandlungen, Neue Folge, Band 16, konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

<sup>9</sup> Zwar behandeln die meisten Lehrbücher zum Allgemeinen Teil des Strafrechts, wenn auch nur kurz, die Beendigung, dennoch finden sich in den Lehrbüchern von *Maurach* und *Baumann* hierzu keine eigenen Ausführungen.

<sup>10</sup> Fallen Vollendung und Beendigung zusammen, so ist die Vollendung der maßgebliche Zeitpunkt für die Rechtsfolgen. Der Begriff der Beendigung ist jedoch nicht nur dafür maßgebend, wann eine Straftat beendet ist, sondern auch dafür, ob überhaupt eine Straftat zwei Abschlußstufen hat. Das heißt, erst aus der Lehre von der Beendigung ergibt sich, ob der Vollendung juristische Relevanz zukommt.

## Erster Teil

### Die Bestimmung des Zeitpunktes der Beendigung

#### 1. Abschnitt

#### Die Vollendung

##### I. Definition

###### 1. Vollendung als Erfüllung des Deliktstatbestandes

Ein Verbrechen<sup>11</sup> ist vollendet, wenn der Tatbestand in allen seinen Voraussetzungen erfüllt ist. So oder ähnlich wird meist die Vollendung definiert<sup>12</sup>. Dabei bleibt allerdings unklar, in welchem Sinne hier der Ausdruck „Tatbestand“ verwendet wird. Denn dieser Begriff hat in der Rechtswissenschaft eine mannigfache Differenzierung erfahren<sup>13</sup>. Allerdings braucht für unsere Zwecke nicht die ganze Breite der Tatbestandslehre dargestellt zu werden<sup>14</sup>. Entscheidend ist zunächst nur, ob der Tatbestand im engeren Sinne<sup>15</sup> als die Umschreibung des typischen Unrechtsgehalts einer Verbrechenart oder der Deliktstatbestand<sup>16</sup> als die Summe der den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat konstituierenden besonderen Deliktsmerkmale gemeint ist. Eine ausdrückliche Stellungnahme zu dieser Frage fehlt in der Literatur. Jedoch lassen verschiedene Vollendungsdefinitionen erkennen, daß hierzu keine einheitliche Meinung herrscht. Wenn nämlich im Zusammenhang mit der

---

<sup>11</sup> Der Begriff Verbrechen wird hier nicht im Sinne von § 1 Abs. 1 StGB verwendet, sondern als Synonym für Delikt, Straftat oder strafbare Handlung.

<sup>12</sup> BGHSt 3, 40 (43); *Baumann*, AT S. 527 und 587; *Jescheck*, AT S. 389; *Kohlrausch / Lange*, § 43 Vorbem. I; *Lackner / Maassen*, § 43 Vorbem. 2; *H. Mayer*, AT S. 276; *Scheufele*, Diss. S. 1; *Schmidhäuser*, AT S. 181; *Schönke / Schröder*, § 43 Vorbem. Rdnr. 2; *Welzel*, LB S. 188.

<sup>13</sup> Vgl. *Engisch*, Die normativen Tatbestandsmerkmale, S. 129 ff.; *Jescheck*, AT S. 186; *Mezger*, NJW 1953, 2 ff. und LB S. 175; *Schönke / Schröder*, § 1 Vorbem. Rdnr. 37 f.

<sup>14</sup> Siehe hierzu *Schweikert*, Die Wandlungen der Tatbestandslehre, S. 14 ff.; *Spietersbach*, Neue Kritik der Lehre vom Tatbestand, S. 17 ff.

<sup>15</sup> Vgl. *Baumann*, AT S. 109; *Jescheck*, AT S. 185; *Maurach*, AT S. 224; *Mezger*, LB S. 175 f.; *Schmidhäuser*, AT S. 155 f.; *Welzel*, LB S. 50 f.

<sup>16</sup> Vgl. *Jescheck*, AT S. 186; *Schmidhäuser*, AT S. 156; *Schönke / Schröder*, § 1 Vorbem. Rdnr. 45; *Mezger / Blei*, AT S. 106 bezeichnet ihn als Handlungstatbestand.